

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Dömitz-Malliß
Gemeinde Malk Göhren
Slüterplatz 2
19303 Dömitz



Aktenzeichen
BP 2023-0002

Dienstgebäude
Ludwigslust

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner

Telefon 03871 722-
Fax 03871 722-77 6312

E-Mail landkreis-lup.de

Zimmer
Datum 17.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 4/2022 "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren" für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren der Gemeinde Malk Göhren, Amt Dömitz-Malliß

Bezug: Schreiben des Amtes vom 09.01.2023; PE: 12.01.2023
Planzeichnung M 1: 2500 vom 07.12.2022
Begründung zum Vorentwurf vom 07.12.2022 einschl. Umweltbericht vom 02.12.2022
Maßnahmenkonzept Vorentwurf vom Dezember 2022

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Malk Göhren wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen zur o. g. Maßnahme keine Bedenken. Folgende Hinweise sollten jedoch bedacht werden:

Neu geschaffene Verkehrsflächen / Zuwegungen zu den Anlagen und deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger / Eigentümer der vorhandenen Straßen / Wege und der Verkehrsbehörde abzustimmen. Ggf. ist eine zusätzliche (dauerhafte) Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich. Eine Sperrung von bereits jetzt vorhandenen, für jedermann zugänglichen Straßen / Wegen bedarf es bei womöglich zukünftigem dauerhaftem Ausschluss von öffentlichem Straßenverkehr jeweils eines (Teil-)Einziehungsverfahrens (§ 9 StrWG M-V).

Etwaige Blendwirkung auf Fahrzeugführer auf der Kreisstraße 45 sollte der Baulastträger genauer bewerten, da eine (auch nur kurzzeitige) Ablenkung bei schnellem Fahrzeugverkehr das Unfallrisiko erhöht. Eine z. B. auf LAI gestützte Berechnung / Schwellwertangabe könnte nicht ausreichen, da die Einwirkung von Lichtreflektion auf Fahrzeugführer bereits im Sekundenbereich für Beeinträchtigungen beitragen kann.

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

SB Verkehrsorganisation

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes möchte ich hier **keine Bedenken** / Hinweise äußern.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.
2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

3. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
6. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

7. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Ordnungsamt herzustellen.
8. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.
9. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz **rechtzeitig** ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen.
(Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

SB vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Folgende Hinweise sollten in der Planung bzw. im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden:

- Blendwirkungen der Photovoltaikanlagen auf die angrenzenden Wohnbaugrundstücke sind zu vermeiden.
- Die technischen Anlagen sollten so angeordnet werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärmbelastungen oder anderen Störeinflüsse (wie z. B. Beeinflussung des Mikroklimas, Entstehung elektromagnetischer Felder, niederfrequenten Schall) kommt.

Für die vorhandene angrenzende Wohnbebauung ist zu garantieren, dass es zu keiner Verschlechterung der Wohn- und Lebensbedingungen kommt.

Hygieneinspektorin

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Durch die o. g. Planung ist die Kreisstraße K 45 von Neu Göhren nach Malk Göhren sowie der Radfernweg „Mecklenburgischer Seenradweg“ betroffen.

Da für diesen Abschnitt nach dem Kreisstraßenausbauplan des Landkreises Ludwigslust-Parchim ein straßenbegleitender Radweg vorgesehen ist, ist ein Streifen von 20m beidseitig der Kreisstraße von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten.

Auf § 32 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221) wird verwiesen und eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht erteilt.

Des Weiteren sind die Maßnahmen des SO 5, dessen Planung bis zum Betriebsweg an der Bundeswasserstraße heranreicht, problematisch. Da hier die Flurstücksgrenze des Fl.-St. 144 der Flur 2 der Gemarkung Göhren bei Eldena teilweise in der Mitte des Weges verläuft, ist die Nutzbarkeit des Weges gefährdet. Dieser Weg wird für einen Kutsch- und Reitweg zwischen den Landesgestüten Redefin und Neustadt/Dosse benutzt.

Dieser Reitweg hat eine länderübergreifende Bedeutung für die touristische Vermarktung und für den Reitsport in der Region. Deshalb ist eine Überplanung des Weges zu vermeiden.

Die gleiche Problematik besteht bei der Planung zu SO1. Hier wird die Gemeindestraße „Am Kanal“ überplant, was sicherlich nicht im Interesse der Gemeinde ist. Auch die Erschließung wäre somit nicht gegeben.

Auch hier ist der Radfernweg „Mecklenburgischer Seenradweg“ betroffen.

Regionalmanager

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- In der Gemarkung: Göhren bei Eldena Flur: 2 zwischen den Flurstücken 4 und 32/2 (im SO1) fehlt die Flurstücksnummer 7/2.
- In der Gemarkung: Göhren bei Eldena Flur: 2 zwischen den Flurstücken 66 und 75 (im SO2 – SO) fehlt die Flurstücksnummer 61/1.
- In der Gemarkung: Göhren bei Eldena Flur: 2 zwischen den Flurstücken 75 und 144 (im SO – SO5) fehlt die Flurstücksnummer 79 und deren Bezeichnung K45 (Zur Elde / Bahnhofsstr.).
- In der Gemarkung: Göhren bei Eldena Flur: 2 oberhalb des Flurstücks 144 (im SO4 – SO5) fehlt die Flurstücksnummer 104/3 sowie die komplette Darstellung und Bezeichnung des Flurstücks 104/2.
- Östlich angrenzend an das Gebiet SO4 und SO5 fehlt die Flurstücksbezeichnung 101/2.
- Nördlich angrenzend an die Flurstücke 1, 2 und 3 in der Gemarkung: Göhren bei Eldena Flur: 2 fehlt die Flurstücksbezeichnung 38 in der Gemarkung: Malliß Flur: 3.
- Südlich angrenzend an das Flurstück 144 Gemarkung: Göhren bei Eldena Flur: 2 (zwischen 144 und 90/4) fehlt die Flurstücksbezeichnung 143.

SB Liegenschaftskataster

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Punkt 2.2.7 ist zu ändern bzw. anzupassen:

In der Umgebung des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) befindet sich folgendes in der Kreisdenkmalliste geführte Baudenkmal:

Malliß Ziegeleistraße 9 Ziegeleibesitzervilla mit Stall

Dieses Baudenkmal ist in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen. Dieses Baudenkmal darf in dessen Substanz und Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die Festsetzungen Nr. 4.1.3 kann eine erhebliche Beeinträchtigung des o.g. Baudenkmals ausgeschlossen werden. Die genaue Anpflanzung ist der unteren Denkmalschutzbehörde bekanntzugeben.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Punkt 2.2.7 ist zu ändern bzw. anzupassen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Vorhabens mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

Die Blau gekennzeichnete Fläche als Bodendenkmal ist nachrichtlich in den B-Plan Nr. 4 Malk Göhren zu übernehmen. Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht das Erfordernis/ Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

 SB Bau- und Bodendenkmalschutz

Bauleitplanung

Planzeichnung:

In der Angabe der Rechtsgrundlagen ist zu beachten, dass die jeweils aktuellen Fassungen angegeben werden. Die Baunutzungsverordnung wird mit Art. 3 G vom 04.01.2023 I Nr. 6 demnächst aktualisiert.

Für die Bereiche der Verkehrsflächen wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungstiefe gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 PlanZV nicht ausreicht. Die unterschiedlichen Kennzeichnungen überlappen sich zum Teil und sind nur sehr mühsam zu erkennen. Zur Abhilfe empfehle ich, die betreffenden Abschnitte auszugsweise zu vergrößern.

Textliche Festsetzungen und Begründung:

Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlagen ist eindeutig zu bestimmen (TF 3). Nach Nr. 2.8. der Anlage zur PlanZV 90 geschieht dies durch Bezug auf NN (mittlere Höhe des Meeresspiegels) oder auf eine andere Bezugsebene. Es wird empfohlen, je Gebiet einen Bezugspunkt festzusetzen.

Dabei sollte diese Festsetzung bereits im Bebauungsplan getroffen werden. Ein Nachweis der Höhenvermessung im Genehmigungsverfahren ist im Normalfall nicht möglich, da Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans gemäß § 62 Absatz 2 LBauO M-V genehmigungsfrei gestellt sind und somit kein Verfahren durchlaufen.

Es ist zu prüfen, ob es erforderlich ist, die zulässige Grundfläche von Nebenanlagen separat zu der Festsetzung der GRZ zu begrenzen.

SB Bauleitplanung

Straßen- und Tiefbau

Mit dem Bebauungsplan Nr. 4/2022 „Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren der Gemeinde Malk Göhren, Amt Dömitz- Malliß ist die Kreisstraße 45 betroffen.

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust keine Einwände zur Maßnahme.

Gemäß Pkt. 1.1.2 „Erschließung“ wird für die Transporte der notwendigen Komponenten sowie für die Zuwegungen zu den Flächen die K 45 genutzt werden. Aus diesem Grund sind die Lage sowie die bautechnischen Parameter von notwendigen Baustellenzufahrten sowie Zufahrten für spätere Wartungsarbeiten vor Baubeginn mit der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust festzulegen.

Weiterhin ist auch eine Abstimmung bei der unter Pkt. 1.1.3 genannten technischen Erschließung an das übergeordnete Stromnetz abzustimmen. Für eine Leitungsverlegung im Bereich der K 45 ist ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen dem Leitungsträger und dem Straßenbaulastträger abzuschließen.

FG 6340 Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Immissionsschutz und Abfall

Auflagen

1. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.
2. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

3. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

 SB Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

 SB Wertstoffhöfe

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


SB Bauleitplanung



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Auszug aus dem Geodatenportal

- Nur zur internen Verwendung -

Göhren bei Eldena (1310338)
Flur 2

ca. 1: 7500

09.02.2023



Stelle: FD 63 + Denkmalpflege, Nutzer: Joost

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Dömitz Malliß
PA nur per Mail

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner
[REDACTED]

Telefon 03871 722-[REDACTED] **Fax** 03871 722-77-6838

E-Mail [REDACTED]@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
[REDACTED]

Datum
07.03.2023

Malk Göhren B 4 –frühzeitige Beteiligung

Hier Stellungnahme der UNB, FG spezieller Artenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie o.g. Stellungnahme. Die Stellungnahme des FG Eingriffsregelung wird nachgereicht. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an Frau Baumgart.
Die verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. [REDACTED]
SB spez. Artenschutz
Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.

Anlage

Stellungnahme FG spezieller Artenschutz

ANLAGE

Landkreis Ludwigslust Parchim
Fachdienst 68
FG spez. Artenschutz

13.02.2023

Im hause
Fachdienst 68 FG Eingriffsregelung
SB [REDACTED]

hier: B Plan Nr. 4 Malk Göhren, frühzeitige Beteiligung

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

[REDACTED], Tel.03871-722-[REDACTED], E-Mail: [REDACTED]@kreis-lup.de)

Die nachfolgenden Belange sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Anforderungen zur Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange

Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen

- Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten
- Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Lebensraumzug für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen)
- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden)
- Verluste von Nahrungs-/ und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen
- Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,
- Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel), Einschränkung der Bedeutung der Flächen zwischen den Modulen für Bodenbrüter, da Module, Zäune etc. als Ansitzwarten u.a. für Greife und Krähenvögel dienen
- Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module

Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018 befindlichen

Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Reduzierungen des hier genannten Kartierumfanges wären plausibel zu begründen. Das Erfassungsgebiet muss die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V. Aufgrund möglicher baubedingter Auswirkungen ist ein pauschaler 200m Radius für Brutvogelkartierungen u.U. nicht ausreichend. Hier sind, wenn entsprechende potentielle Lebensräume in der Umgebung vorkommen, auch die Effekt- und Fluchtdistanzen stöempfindlicher Arten und Greifvögel zur Bestimmung des Untersuchungsraumes zu berücksichtigen. Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppen Fledermäuse und Insekten zu erweitern.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Untersuchungsräume sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich aus den vorhandenen Biotopstrukturen, ggf. vorhandener, aktueller Daten und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Die faunistischen/ floristischen Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Dauer der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shape- dateien wird seitens der UNB begrüßt.

Begründung:

„Die gemäß § 2 Abs. 3 BauGB gebotene Ermittlung des Arteninventars kann sich auf die voraussichtlich dauerhaft der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Hindernisse beschränken und ihre Untersuchungstiefe hiernach ausrichten. Auf eigene Erkundungen vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums kann in der Regel nicht verzichtet werden, wenn der mit der Bebauungsplanung verbundene Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich ist und zahlreiche (stark) gefährdete streng oder besonders geschützte Arten betroffen sind.“ (2.Leitsatz Hamburgisches Obergericht 2. Senat, 2019 2 E 8/17.N)

Im Umweltbericht ist dargelegt, dass die Artengruppe der Amphibien nicht erfasst, jedoch von einer Bedeutung eines Grabens als Laichhabitat ausgegangen wird. Somit sind im Rahmen der Potentialabschätzung auch mögliche Wanderkorridore zu betrachten.

Bezüglich der Artengruppe der Reptilien ist dargelegt, dass Vorkommen bisher nicht bekannt sind. Potentielle Lebensräume können z.B. südexponierte Waldrandflächen sein.

Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese konsequent als Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfadens M-V vorzunehmen. Dabei sind die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden:

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Insofern erforderlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, jedoch nach Baurecht nicht verbindlich festsetzbare Maßnahmen vertraglich oder über Baulasten gesondert zu regeln.

Nähere Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zu PV- Anlagen, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter

https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf zu entnehmen.

Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.

Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> eingesehen werden.

Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.

Bauzeitenbeschränkungen

Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden.

Es ist z.B. meist nicht zielführend im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämnungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.

Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits

besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese (wertgebenden) Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht, S. 27, wird daher seitens der UNB nicht gefolgt. Weiterhin ist hier richtigerweise dargelegt, dass die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Brutvögeln erst nach Vorlage der Kartielergebnisse erfolgen kann. Im weiteren Text wird allerdings der gutachterlichen Einschätzung- ohne erforderliche Grundlagenermittlungen- vorgegriffen und davon ausgegangen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt. Dies widerspricht dem Erfordernis einer umfänglichen artenschutzrechtlichen Betrachtung die auf wissenschaftlicher Basis fachlich und rechtlich fundiert und begründet vorzunehmen ist.

Eingriffsregelung und Artenschutz

Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und insofern erforderlich über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen + Wartungstätigkeiten

Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

In Anwendung der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE) ist aufgrund der hohen Grundflächenzahl eine eingriffsmindernde Anrechnung unzulässig. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 sind nur sehr geringe Abstände zwischen den Modulen möglich, so dass z.B. Brutansiedlungen zwischen den Modultischen nicht angenommen werden können.

Aus nachstehenden Gründen ist aus naturschutzfachlicher Sicht die hier sehr hohe Grundflächenzahl von 0,8 zu begrüßen. Die Annahme von Ersatzflächen für Verluste von Brutrevieren wertgebender Vogelarten, die z.B. in ausreichend breiten Randbereichen der PV-Anlage angelegt werden können ist weitaus wahrscheinlicher, wenn diese nicht als Wartungswege dienen.

Insofern die Grundflächenzahl im weiteren Planverfahren reduziert werden sollte sind die nachfolgenden Belange zu berücksichtigen.

Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständeshöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“).

Danach kann eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden. Dieser Abstand wäre dann auch im Bebauungsplan festzusetzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Feldlerchen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen zeigen. In der Literatur sind Abstände z.B. zu Waldflächen

von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. <https://ffh-yp-info.de/FFHVP/>).

Folglich können CEF- Maßnahmen erforderlich werden, welche wiederum im Text Teil B konkret festzusetzen sind. Dabei sind die Anforderungen der Art an ihre Lebensräume zu beachten.

Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen und festzusetzen.

Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen.

Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflege Termine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV- Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2 jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten, da erfahrungsgemäß bei solch großflächigen Vorhaben die Saatgut und Wasserverfügbarkeit eingeschränkt ist .

Gehölze

Zwischen vorhandenen Gehölzen/ gesetzlich geschützten Biotopen und den geplanten Photovoltaikmodulen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten.

Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

Hinreichende Abstände sind erforderlich, um spätere Fällungen und Rückschnitte aufgrund von Verschattungen etc. zu vermeiden.

Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete

Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.). über Nacht in den Baugruben anzubringen.

Die Festsetzung insektenfreundlicher Beleuchtung wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.


SB Artenschutz/ cross compliance
Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Dömitz-Malliß
Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof
z.Hd. Herr Schwenk
Slüterplatz 2
19303 Dömitz

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: 0385 588 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-109/22
Datum: 17.08.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 710

Landesplanerische Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-photovoltaikanlage Göhren“ der Gemeinde Malk Göhren

Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gem. § 17 bzw. § 20 LPIG

Ihr Schreiben vom: 01.08.2022 (Posteingang: 03.08.2022)

Ihr Zeichen: 60-51100-102-01-17-04

Sehr geehrter Herr Schwenk,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Anmerkung

Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat ein Anschreiben, der Aufstellungsbeschluss sowie eine Projektbeschreibung mit Übersichtskarten vorgelegen.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Ziel der Planung ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Malk Göhren und der Müritz-Elde-Wasserstraße beiderseits der K 45. Die räumliche Ausdehnung des angezeigten Geltungsbereiches umfasst ca. 140 ha.

Für die Gemeinde besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan.

Raumordnerische Bewertung

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) **Z** LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und außerhalb dieses festgesetzten 110 m Korridors zur vorgenannten Infrastruktur. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

Wird an der Planung festgehalten, besteht die Möglichkeit, ein Zielabweichungsverfahren unter nachvollziehbaren Rahmenbedingungen beim Wirtschaftsministerium M-V, Abteilung Energie und Landesentwicklung, durchzuführen. Die dem Schreiben beigefügte Matrix enthält die Maßgaben für Ihren Antrag. Es wird empfohlen, frühzeitig und vor Antragstellung, in Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium zu treten.

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) **Z** LEP M-V). Ein entsprechender Nachweis darüber ist im weiteren Verfahren zu führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen.

Weiterhin befindet sich der Vorhabenstandort gemäß der Karte des LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V). Der genannte Programmsatz ist zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

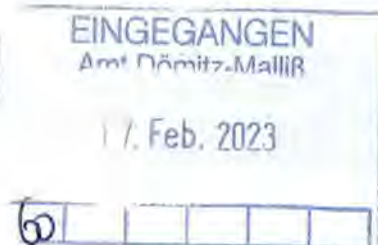


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß
z.H. Herrn Schwenk
Slüterplatz 2
19303 Dömitz



Telefon: 0385 / 588 [REDACTED]
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: [REDACTED]@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: [REDACTED]

AZ: StALU WM-007-23-5122-76093
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 14. Februar 2023

**B-Plan Nr. 4/2022 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet
am Pumpenhaus im OT Göhren der Gemeinde Malk Göhren**

Ihr Schreiben vom 9. Januar 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger
öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden aus landwirtschaftlicher
Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Der Geltungsbereich dieses B-Planes umfasst eine Gesamtgröße von 135 ha. Es sollen
Ackerflächen der Feldblöcke DEMVLI107BC40012, DEMVLI107BC40013,
DEMVLI107BC40014, DEMVLI107BC40015 und DEMVLI107DA30042 in Anspruch
genommen werden. Die Bodenpunkte dieser Flächen wurden mit durchschnittlich 21
angegeben. Vorhabenträger ist die EE Projekte Deutschland GmbH mit Sitz in Husum. Aus
Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen
die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem
Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen,
versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf
Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen
zulässig sein.

Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen
Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der
Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Da das Plangebiet sich
außerhalb des zulässigen Bereiches befindet ist durch die Gemeinde am 05.10.2022 ein
Zielabweichungsverfahren beantragt worden. Die Unterlagen lassen die Erfüllung der
Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nur zum Teil erkennen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

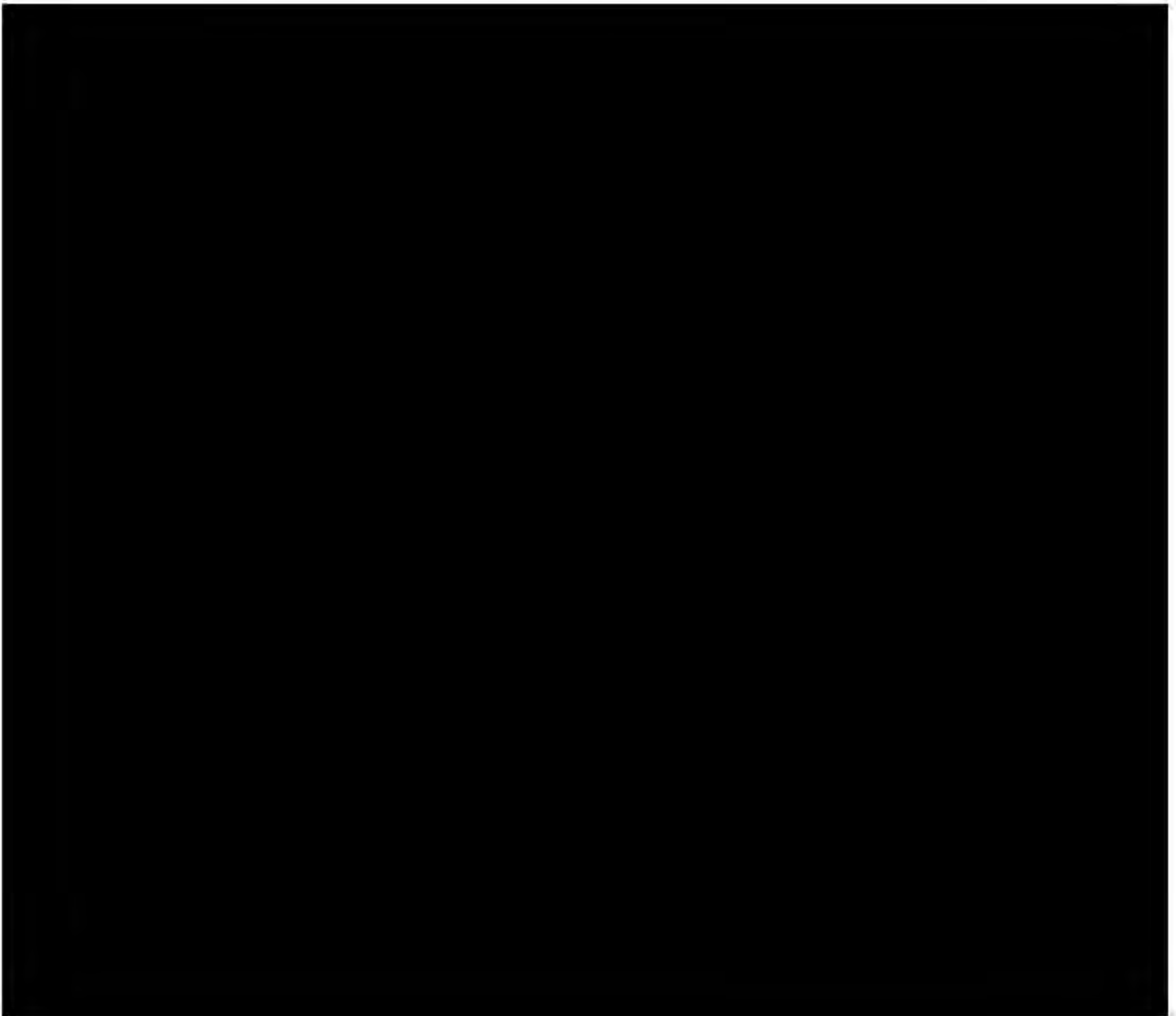
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag





Von: toeb@lung.mv-regierung.de [<mailto:toeb@lung.mv-regierung.de>]

Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 07:03

An: Frank-Olaf Schwenk <schwenk@amtdoemitz-malliss.de>

Betreff: 23012 - B-Plan Nr. 4/2022 " Sondergebiet Freiflächen - Photovoltaikanlage Göhren" Solarfeld Göhren (2022-12-16 BP4 MG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 10.01.2023 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

--

This email was Malware checked.



Zweckverband
kommunaler
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust

Der Verbandsvorsteher
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Techentiner Straße 36
19288 Ludwigslust
Telefon: (03874) 42 02- 0
Telefax: (03874) 42 02-19

Internet: www.zkwal.de

Bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: (0 38 74) 42 02- [REDACTED]

ZkWAL · Techentiner Straße 36 · 19288 Ludwigslust

Gemeinde Malk Göhren
über Amt Dömitz-Malliß
Slüterplatz 2
19303 Dömitz

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:
09.01.2023

Unser Zeichen:
TB-I/Br

E-Mail
wassering@zkwal.de

Datum:
12.01.2023

Stellungnahme

zum Bebauungsplan Nr. 4/2022 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren für das Gebiet am Pumpenhaus im OT Göhren der Gemeinde Malk Göhren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfes des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Malk Göhren. Folgenden Hinweis möchten wir ihnen geben:

- zu 2.2.5: Auf den nachfolgenden Flurstücken befinden sich Versorgungsanlagen unseres Verbandes. Die entsprechenden Leitungsrechte sind im Grundbuch eingetragen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Göhren	2	144	Gemeinde Malk Göhren
Göhren	2	104/3	Gemeinde Malk Göhren
Göhren	2	104/2	Göhrener Agrar GmbH

- Für den Fall das Ersatzpflanzungen außerhalb des B-Plan-Gebietes erfolgen sollen bzw. müssen beachten sie bitte, dass das Bepflanzen einer Leitungstrasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern nur mit einem lichten Abstand von mindestens **2,50 m** zwischen dem Stamm und der jeweiligen Wasser- bzw. Abwasserleitung gestattet ist. Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig. Das Überpflanzen von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht gestattet. Besondere Hinweise bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 (M) vom Februar 2013, das DWA-Merkblatt 162 von 2013 und die RAS-LP 4 von 1999. Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Ver- bzw. Entsorgungsleitung und/oder dem Zubehör kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg Schwerin
Kto.-Nr. 1 510 001 340
Bankleitzahl: 14052000
IBAN: DE30140520001510001340
BIC: NOLADE21LWL
Gläubiger ID SEPA: DE1311100000122634

Registergericht
Amtsgericht Schwerin
St.-Nr. 079 / 133 / 81631

Sprechzeiten: Mo. & Di. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mi. & Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Fred Freyermuth

Dieses Schreiben dient lediglich als Stellungnahme des ZkWAL. Die Erteilung von Genehmigungen, Auskünften zum Anlagenbestand bzw. der Abschluss von Verträgen erfolgt gesondert auf Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen





Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Dömitz-Malliß
für die Gemeinde Malk Göhren
Goethestraße 21
19303 Malliß



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: [REDACTED]@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 84/23

Az. 512/13076/18-2023

Ihr Zeichen / vom
10.01.2023
60-51100-102-01-17-04

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
[REDACTED]

Datum
31.01.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

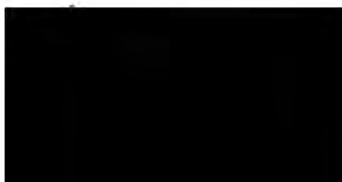
Bebauungsplan Nr. 4/2022 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren der Gemeinde Malk Göhren

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Kaliß • Karl-Marx-Straße 20 • 19294 Kaliß

Amt Dömitz-Malliß
Fachbereich Bau, Liegenschaften und
Friedhof
Slüterplatz 2
19303 Dömitz
Per E-Mail:
schwenk@amtdoemitz-malliss.de

Forstamt Kaliß

Bearbeitet von:



Telefon: 038758 368-0
Fax: 03994 235-431
E-Mail: kaliss@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-BPL_4/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Kaliß, 23. Februar 2023

**Bebauungsplan Nr. 4/2022 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für
das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren der Gemeinde Malk Göhren**
Aktenzeichen: 60-51100-102-01-17-04

hier: Stellungnahme der Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu o.g. Planvorhaben für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ (BWaldG) und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern² (LWaldG) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Der o. g. B-Plan Nr. 4/2022 Stand Dez. 2022, frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, ist bei mir am 10.01.2023 per E-Mail eingegangen.

Allgemeines:

Der Wald prägt in Mecklenburg-Vorpommern die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern des Landes. Er ist unverzichtbare natürliche Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Der Wald ist von Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit sowie für die Erholung der Bevölkerung. Der Wald ist daher in seiner Gesamtheit zu erhalten und zu mehren (§1 LWaldG).

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist

² Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436)

Bei öffentlichen Vorhaben haben Planungen und Maßnahmen, welche eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen (§10 LWaldG).

Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass an das Plangebiet Nr. 4/2022 der Gemeinde Malk Göhren Wald angrenzt.

Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u. a. folgende Flächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen:

- Wald im Sinne von § 2 LWaldG einschl. der Waldabstandsflächen nach § 20 LWaldG

Begriffsbestimmungen:

Wald - § 2 LWaldG

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche, Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen (Bäume und Sträucher), der eine Mindestflächengröße von 2.000 m² und eine mittlere Breite von mindestens 25 Metern aufweist. Natürlich entstandene Wälder (Waldsukzessionen) sind durch eine mittlere Höhe von mindestens 1,5 Metern oder ein Alter von wenigstens 6 Jahren gekennzeichnet und weisen eine Kronenüberschirmung von mindestens 50% (Jungwüchse/Jungbestände) oder einen Schlussgrad (Bestockungsdichte) von 50% des Vollbestandes oder mehr (nach den üblichen Ertragstafeln) bei älteren Beständen auf. Als Wald gelten ferner auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.

Waldabstand - § 20 LWaldG

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Der Waldabstand bemisst sich von der Waldgrenze, die von der Traufkante gebildet wird (siehe Abbildung 1).

Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der baulichen Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte, ein.

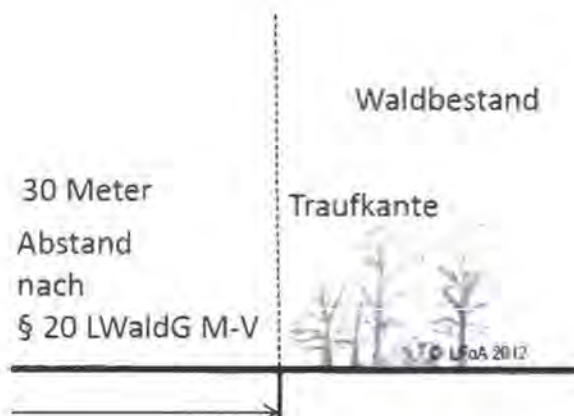


Abbildung 1: Bemessung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald.

Hinweise zum Planvorhaben:

Teil A – Planzeichnung mit Festsetzung durch Planzeichen, Stand Dezember 2022

Auf der Planzeichnung ist der oben bezeichnete Waldabstand (30-Meter-Waldabstand) zu den angrenzenden Waldbeständen zusätzlich durch Symbol zu kennzeichnen (— · · —), besonders bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken:

- SO 2 - Gemarkung Göhren, Flur 2, Flurstück 70
- SO 4 – Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstück 313, 317/18
Gemarkung Göhren, Flur 2, Flurstück 105, 113, 114
- SO 5 – Gemarkung Göhren, Flur 2, Flurstück 93, 94, 95, 96

Zu 1.1.1 Baugebiete

Hinweise:

- Einfriedungen über 2 m und
- Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Schaltanlagen über 20 m² Grundfläche und über 4 m Höhe bedürfen im Waldabstandsbereich einer Ausnahme nach der WAbstVO³ (§ 4 Abs. 3 und 4 WAbstVO)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Malk Göhren

Zu 5.2 Konzept für landschaftspflegerische Maßnahmen M4 – M5

M 4 - Entwicklung von Waldsäumen (M 4.1 und M 4.2)

Strukturreiche Waldränder erfüllen vielfältige Aufgaben hinsichtlich des Schutzes der nachgelagerten Wälder vor Sturm, Aushagerung, Besonnung, Feuer und lokalen Immissionen. Sie sind Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und Zufluchtsort für seltene und gefährdete Tierarten. Waldränder besitzen für das Landschaftsbild große ästhetische Bedeutung und erhöhen den Erholungswert des Waldes. Weiterhin sind sie wichtig für den Biotopverbund in der Kulturlandschaft.

Die Anlage von strukturreichen Waldrändern mit standörtlich geeigneten Baum- und Straucharten wird befürwortet. Dabei gilt es zu beachten, dass auch die Neuanlage von Waldrändern eine Erstaufforstung darstellen kann (siehe oben) und in diesen Fällen einer forstbehördlichen Genehmigung bedarf. Mit Genehmigung der Erstaufforstung unterliegt die Fläche den Regelungen des LWaldG, sobald neuer Wald entsteht. In diesem Zusammenhang ist der Waldabstand nach § 20 LWaldG einzuhalten.

M 5 - Waldumbau

Unter dem Begriff des Waldumbaus werden allgemein Maßnahmen zur Schaffung stabiler und strukturreicher Laub- und Mischwälder aus standortsgerechten Baumarten zusammengefasst. Dabei sollen in der Regel zuvor einschichtige Nadelholzreinbestände aus standortsfremden Baumarten durch aktive forstliche Maßnahmen wie Voranbau und Unterbau von jungen

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Pflanzen unter den verbliebenen Kronenschirm des Ausgangsbestandes allmählich (über längere Zeiträume) in naturnähere Waldbestände überführt werden. Die Zusammensetzung der daran beteiligten Baumarten wird maßgeblich durch die vorhandenen Standortbedingungen (u.a. Klima, Boden, Nährkraft) bestimmt.

Die mit der Maßnahme M 5 für den Waldumbau vorgesehenen Waldbestände umfassen eine Gesamtfläche von ca. 6,27 ha Größe. Es handelt sich um einschichtige Kiefernreinbestände ohne bzw. ohne nennenswerte Beimischungen von Laubgehölzen im Ober- oder Unterstand (siehe nachfolgende Tabelle und Abbildungen). Aufgrund der standörtlichen Ausstattung mit nährstoffarmen, überwiegend grundwasserfernen (Tal-) Sanden (A2-Standorte nach forstlicher Standortklassifizierung SEA 95 im Bereich der Klimastufe m = mäßig trocken) ist das Spektrum anbauwürdiger Baumarten hier gering.

Die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) ist auf dem hier vorliegenden Standort als einheimische, standortgerechte Baumart mit vergleichsweise guter Wachstumsleistung einzuordnen. Auch verschiedene einheimische Laubbaumarten wie z. B. Stieleiche, Traubeneiche oder Rotbuche sind hier standortgerecht, finden aufgrund ihrer höheren physiologischen Ansprüche hingegen keine optimalen Wuchsvoraussetzungen vor. Dennoch ist deren Beimischung unter ökologischen Aspekten als vorteilhaft für die Stabilisierung des Waldgefüges anzusehen und wird grundsätzlich befürwortet. Dabei ist der vorgesehene Bestandesumbau zweckmäßigerweise unter Beibehaltung des vorhandenen Kronenschirmes der Kiefern, erforderlichenfalls mit maßvollen Nachlichtungen im Oberstand, durchzuführen.

Forst - abteilung	Eigentum	Fläche in ha	Baumart	Alter	Bestockungs- grad	
6012 a 3	Kommunal- wald	1,41	Kiefer	54	0,7	Stangenholz
6012 a 4	Kommunal- wald	3,39	Kiefer	59	0,8	Schwaches Baumholz
6012 a 5	Kommunal- Wald	1,47	Kiefer	64	0,8	Schwaches Baumholz

Abbildung 2 – Bestandesdaten



Abbildung 3 - Abt. 6012Sa3



Abbildung 4 - Abt. 6012Sa4

Hinweise zur Bestandesbehandlung:

Die beschriebene Maßnahme mit einer vorgesehenen Durchforstung der Kiefernbestände unter Erhalt von ca. 10-15 Prozent der vorhandenen Bestockung ist abzulehnen. Flächenhafte Eingriffe in Waldbestände mit einer Reduzierung der Bestockung auf weniger als 50 % normal bestockter Waldbestände sind forstrechtlich Kahlhieben gleichgestellt. Zudem sind derart starke Auflichtungen mit einem Verlust des Bestandesinnenklimas verbunden und daher kein geeignetes Verfahren für den Waldumbau.

Forstrechtlich sind nach § 13 LWaldG folgende Dinge zu beachten:

- Kahlhiebe sind flächenhafte Einschläge von Baumbeständen.
- Kahlhieben gleichgestellt sind Eingriffe in den Baumbestand, die die Bestockung einer Waldfläche ohne gesicherte Verjüngung auf weniger als 50 Prozent des normalen Vollbestandes der betreffenden Baumart und gleicher Ertragsklasse herabsetzen (der jetzige Bestockungsgrad liegt bei 70-80 Prozent).
- Kahlhiebe mit einer Flächengröße über 2,00 Hektar bedürfen der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde.
- Die Genehmigung ist zu versagen, wenn z. B. erhebliche Nachteile für den Waldschutz, die Waldbewirtschaftung oder die Tier- und Pflanzenwelt zu befürchten sind.
- Hiebsunreife Bestände sind so zu pflegen, dass die Bestockung auf nicht weniger als 70 Prozent des Vollbestandes reduziert wird. Hiebsunreif sind Nadelholzbestände unter 60 Jahren.

Der Waldumbau der oben beschriebenen Kiefernbestände sollte auf Grundlage der standörtlichen Rahmenbedingungen und unter Einbeziehung des vorhandenen Kronenschirms durchgeführt werden. Dabei sind die beiden Bestände unterhalb von 60 Jahren (hiebsunreif) auf nicht weniger als 70 % der Vollbestockung aufzulichten. Für den über 60-jährigen Bestand wird in Abhängigkeit von der Baumartenwahl (spezifisches Lichtbedürfnis) eine Reduzierung des Schlussgrades auf bis zu 60 % der Vollbestockung empfohlen (aktuell etwa 80 %). Hinsichtlich ihrer standörtlichen Ansprüche geeignete Baumarten für die Umbaumaßnahme sind Stiel- und Traubeneiche sowie Sandbirke auf kleineren Blößen und an den Bestandesrändern. Als ökologisch dienender Unterbau kann zudem die Rotbuche in stärker beschatteten und standörtlich frischeren Bereichen eingebracht werden. Die Waldränder können zudem mit einheimischen, wenig anspruchsvollen Straucharten ergänzt werden (z. B. Faulbaum, Sanddorn).

Zur Realisierung der Waldumbaumaßnahme ist ein Schutz der Pflanzen vor Wildverbiss nach den vorliegenden Erfahrungen zwingend erforderlich. Aus Effizienzgründen (Flächengröße, Anzahl der Pflanzen) und hinsichtlich der Wirksamkeit ist eine ganzflächige Umzäunung dem vorgesehenen Einzelschutz vorzuziehen.

Waldbrandschutz⁴

Das ausgewiesene Planungsgebiet liegt vollständig in der Flächenkulisse der Waldbrandrisikoklasse A (hohe Gefahr). Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen vor einem von der Photovoltaikanlage ausgehenden Waldbrand ist daher die Errichtung eines dauerhaften Waldbrandwundstreifens erforderlich. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material und Vegetation freizuhaltende Fläche mit mindestens zwei Meter Breite.

⁴ Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 271) geändert worden ist



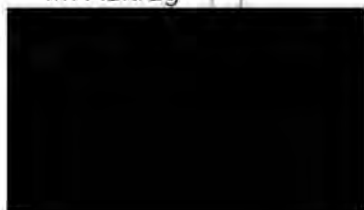
Abbildung 5 - Abt. 6012Na5



Abbildung 6 - Abt. 6012 Sa3, Sa4, Na5

Zur Erläuterung der vorstehenden forstbehördlichen Hinweise empfiehlt sich die Durchführung eines gemeinsamen Ortstermins im weiteren Planungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



30 Meter

Abstand

nach

§ 20 LWaldG M-V

Waldbestand

Traufkante



© LföA 2012



Forst - abteilung	Eigentum	Fläche in ha	Baumart	Alter	Bestockungs- grad	
6012 a 3	Kommunal- wald	1,41	Kiefer	54	0,7	Stangenholz
6012 a 4	Kommunal- wald	3,39	Kiefer	59	0,8	Schwaches Baumholz
6012 a 5	Kommunal- Wald	1,47	Kiefer	64	0,8	Schwaches Baumholz

Abbildung 2 – Bestandesdaten



Abbildung 3 - Abt. 6012Sa3



Abbildung 4 - Abt. 6012Sa4



Abbildung 5 - Abt. 6012Na5



Abbildung 6 - Abt. 6012 Sa3, Sa4, Na5

Wasser- und Bodenverband Untere Elde – Lindenstr. 30 – 1288 Ludwigslust

Amt Dömitz-Malliß

Slüterplatz 2

19303 Dömitz

Ludwigslust, 19.01.2023
He

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 4/2022 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren der Gemeinde Malk Göhren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Von der geplanten Maßnahme sind die Gewässer zweiter Ordnung Nummer WL 121, WL 121003 und WL 120001 betroffen.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

1. Der Gewässerschutzstreifen von 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.
2. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
3. Für die Verlegung von Versorgungsleitungen der Anlagen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0m auf normale Tiefe gebracht werden.
4. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
5. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.

6. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.
Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.
7. Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
8. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben
(1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Bei einer Verlegung über ein verrohrtes Gewässer zweiter Ordnung gilt:

Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugänglich sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdleitungen und/oder -kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Verbandsingenieurin

Kartenausschnitt

Legende

Legende

A

Gewässernummer

Stau

Verrohrung

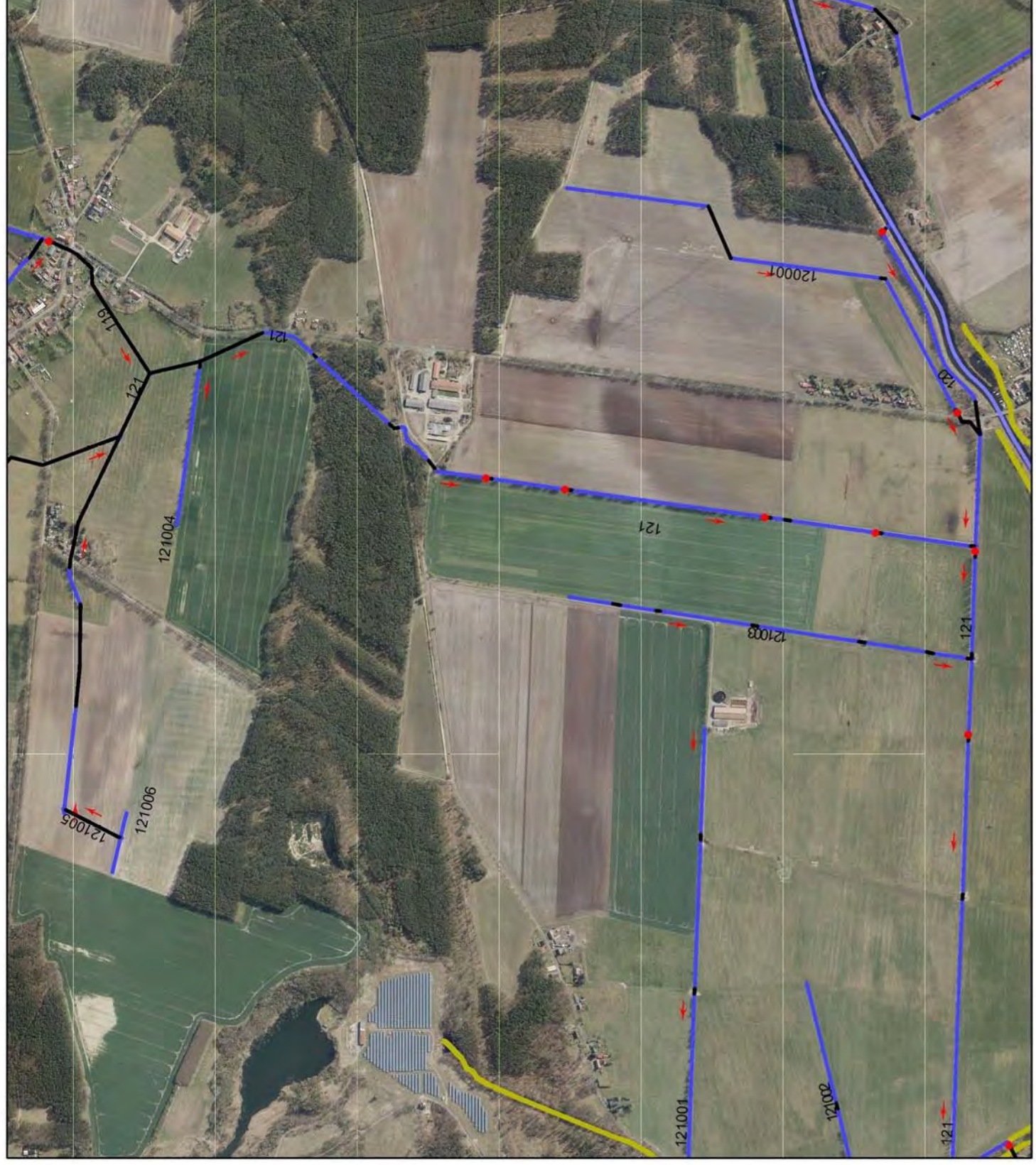
Wasserstraße

Gewässer 1. Ordnung

Gewässer 2. Ordnung

Gewässer ohne Unterhaltung

DOP_2020



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß
Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof
Slüterplatz 2
19303 Dömitz

Herr Schwenk

per E-Mail:
schwenk@amtdoemitz-malliss.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

60-51100-102-01-17- 09.01.2023
04

Unser Zeichen:

010-23/2c/CN

Datum:

20.02.23

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V

Hier: Bebauungsplan Nr. 4/2022 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren der Gemeinde Malk Göhren

Sehr geehrter Herr Schwenk, sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir freuen uns, dass sich Ihre Gemeinde dazu entschieden hat, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zu der vorgelegten Planung würden wir gern die folgenden Anregungen geben:

Wir empfehlen für den umgebenden Zaun der Anlagen eine Bodenfreiheit von 20 cm, um möglichst vielen Tierarten eine Durchquerung ohne die Gefahr sich im Zaun zu verfangen, zu ermöglichen.

Zudem regen wir anstatt des Zaunes eine Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen. Zur Diebesabwehr können dabei Arten wie *Prunus spinosa*, *Rosa canina* und *Crataegus monogyna* gepflanzt werden. Eine Baumhecke würde nicht nur Blendwirkungen durch die Anlage verhindern, sondern

auch das Landschaftsbild aufwerten und Lebensräume für mehrere Arten schaffen. Zudem ist dies als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar.

Gern möchten wir auch auf die „Position des BUND M-V zu Solaranlagen“ hinweisen, (einsehbar unter: https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Energie/Position_Solaranlagen_BUND_MV_0122.pdf)

die eine naturschutzfachliche Aufarbeitung des Themas beinhaltet.

Sobald die Kartierungen abgeschlossen wurden, bitten wir um die Übermittlung der

- Biotopkartierung 2023
- Brutvogelerfassung Brutsaison 2023,

um eine naturschutzfachliche Beurteilung der Planung vornehmen zu können.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und die Zusendung weiterer Unterlagen, sobald die Planung weiter voranschreitet.

Mit freundlichen Grüßen



Referentin für Naturschutz